



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44652

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44652

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 16 H2

Typ: 70638 M

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44652

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Die ABE Nr. 44652 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 16 H2, Typ 70638 M, in den Ausführungen:

| Nr. der Anlage | Ausführungsbezeichnung | | Mittenloch ϕ in mm | zulässige Radlast in kg | max. Abrollumfang in mm | Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl | Einpreßtiefe in mm |
|----------------|---------------------------|------------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| | Kennzeichnung auf dem Rad | Kennzeichnung auf dem Zentrierring | | | | | |
| 1 | 70638 M-R15 | ohne Ring | 74,1 | 735 | 2100 | 120/5 | 20 |
| 2 | 70638 M-X | ohne Ring | 72,6 | 600 | 1935 | 120/5 | 38 |
| 3 | 70638 M-M | ohne Ring | 65,1 | 640 | 1990 | 110/5 | 38 |
| 4 | 70638 M-R10 | ADX 5 $\phi 63,34/\phi 57,1$ | 57,1 | 580 | 1935 | 100/5 | 38 |
| 5 | 70638 M-R7 | ADY 2 $\phi 72,6/\phi 65,1$ | 65,1 | 640 | 1990 | 103/5 | 38 |
| 6 | 70638 M-R7 | ADY 8 $\phi 72,6/\phi 60,1$ | 60,1 | 640 | 1990 | 103/5 | 38 |
| 7 | 70638 M-R8 | ADY 4 $\phi 72,6/\phi 66,5$ | 66,5 | 640 | 1990 | 112/5 | 38 |
| 8 | 70638 M-R8 | ADY 6 $\phi 72,6/\phi 57,1$ | 57,1 | 640 | 1990 | 112/5 | 38 |
| 9 | 70638 M-R9 | ADY 1 $\phi 72,6/\phi 64,1$ | 64,1 | 640 | 1990 | 114,3/5 | 38 |
| 10 | 70638 M-R9 | ADY 3 $\phi 72,6/\phi 66,1$ | 66,1 | 640 | 1990 | 114,3/5 | 38 |
| 11 | 70638 M-R9 | ADY 5 $\phi 72,6/\phi 67,1$ | 67,1 | 640 | 1990 | 114,3/5 | 38 |
| 12 | 70638 M-R9 | ADY 8 $\phi 72,6/\phi 60,1$ | 60,1 | 640 | 1990 | 114,3/5 | 38 |
| 13 | 70638 M-R10 | ADX 2 $\phi 63,34/\phi 54,1$ | 54,1 | 580 | 1935 | 100/5 | 38 |
| 14 | 70638 M-R9 | ADY 7 $\phi 72,6/\phi 59,6$ | 59,6 | 640 | 1990 | 114,3/5 | 38 |

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1552 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.



-4-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfun-
terlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem In-
nen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der
Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen
Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 15.07.1999 festge-
haltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf
Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen
werden kann.

Flensburg, den 03. August 1999
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlage:

1 Abnahmebestätigung
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44652

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 16 H2, Typ 70638 M, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

| Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen) | |
|--|-------------|
| Ziffer | Bemerkungen |
| | |

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüferberichtsnr.: 55 1552 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **70638 M**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

| | |
|-------------------------------|--|
| Sonderradtyp und Ausführung: | 70638 M-M |
| Radgröße nach Norm: | 7 J x 16 H2 |
| Einpreßtiefe [mm]: | 38 |
| zulässige Radlast in kg: | 640 |
| zulässiger Abrollumfang [mm]: | 1990 |
| Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]: | 5/110 |
| Mittenloch-Ø des Rades [mm]: | 65,1 |
| Oberflächenbehandlung: | Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt) |

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim

Radbefestigungsteile: **Opel:**
5 Kegelbundschrauben
Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm
(VS-Set 2250)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim

| Typ | Motorleist. (KW) | Handels- bezeichnung | ABE-Nr. bzw. EWG-BE | zulässige Reifen- größe und Auflagen | Auflagen und Hinweise |
|---------------------|---------------------|-------------------------|------------------------|---|--|
| Omega-B | 85-155 | Omega | G 684 | 205/55R16 225/50R16 | A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, V5,Y12 |
| V 94 | | | e1*96/79 *0077*.. | 225/55R16 | |
| Omega-B- Caravan | 85-155 | Omega Caravan | G 685 | 205/55R16-89 (F3,X76) 225/50R16 | |
| V 94/Kombi | | | e1*96/79 *0078*.. | 225/55R16 (R67) | |
| T 98/Kombi | 60 , 85-100 | Opel Astra - Caravan | e1*97/27 *0087*.. | 205/45R16 (R21) | A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, Y12 |

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüferberichtsnr.: 55 1552 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **70638 M**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F3. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R21. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 974 kg (bei Tragfähigkeitindex "83") bzw. 1000 kg (bei TI "84").
- R67. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1260 kg.
- V5. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R16 Hinterachse: 225/50R16. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- X76. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1160 kg.
- Y12. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 2) Innendurchmesser: 65,1 mm

Die Anlage 3 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70638 M (ab Herstellungsdatum 7/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

